

Interne Kontrollen – Pflicht und Chance für alle Unternehmen



Prof. Ursula Sury

Madeleine Renner

Die Meinung, dass nur Unternehmen, die einer ordentlichen Revision unterstehen, zu Internen Kontrollen verpflichtet sind, ist weit verbreitet – aber falsch. Zu einer sorgfältigen Geschäftsführung gehört insbesondere die Ausgestaltung der Internen Kontrolle. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, welcher Art von Revision das Unternehmen unterliegt.

Eine Vielzahl an Skandalen, Krisen und Unternehmenszusammenbrüchen haben in den letzten Jahren zu einer weltweit verstärkten Regulierung der Unternehmensführung geführt. Die Schweiz hat der internationalen Entwicklung mit der Teilrevision des Revisionsrechts Rechnung getragen.

Gesetzliche Vorgaben

Im revidierten Obligationenrecht wird das IKS namentlich im Rahmen der Aufgaben der Revisionsstelle bei einer ordentlichen Revision erwähnt. Einerseits muss die Revisionsstelle bei einer ordentlichen Revision prüfen, ob ein IKS existiert, andererseits muss sie bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das IKS berücksichtigen. Des Weiteren erstattet die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht, der insbesondere Feststellungen über das IKS beinhaltet.

Aufgrund dieser namentlichen Erwähnung im Rahmen der Pflichten der Revisionsstelle bei einer ordentlichen Revision entsteht oft den Eindruck, dass nur Unternehmen mit einer ordentlichen Revision zu einem IKS verpflichtet sind. Auch wenn der Begriff IKS im Gesetz sonst nirgends ausdrücklich erwähnt wird, verlangen Bestimmungen indirekt nach Internen Kontrollen. Im Schweizer Gesellschaftsrecht ist festgehalten, dass die Pflicht und somit die Verantwortung für eine sorgfältige

Geschäftsführung beim Leitungsorgan, das ist bei der Aktiengesellschaft der Verwaltungsrat, einer Unternehmen liegt. Dazu gehört insbesondere die Ausgestaltung der Internen Kontrolle. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, welcher Art von Revision das Unternehmen unterliegt.

Dokumentationspflicht – nur bei der ordentlichen Revision

Aus der Pflicht zur Prüfung der Existenz des IKS seitens der Revisionsstelle kann hergeleitet werden, dass es dokumentiert werden muss. Denn die Revisionsstelle kann nur ein schriftlich dokumentiertes IKS prüfen. Die sorgfältige Unternehmensführung verlangt nicht nach einer Dokumentation der Internen Kontrollen. Somit entfällt bei einer eingeschränkten Revision oder einem Opting-out der formelle Anspruch an die Dokumentation.

Obwohl gesetzlich nicht verlangt, empfiehlt sich eine Dokumentation des IKS. Neben den betriebswirtschaftlichen Nutzen einer Dokumentation ist sie für die Beweiserbringung essentiell. Obwohl der Beweis z.B. auch durch eine Parteibefragung oder die Befragung von Zeugen erbracht werden kann, ist der Urkundenbeweis oft einfacher zu erbringen und verlässlicher.

	Pflicht zu einem IKS	Dokumentationspflicht
Ordentliche Revision	X	X
Eingeschränkte Revision	X	
Opting-out	X	

IKS im Blickwinkel der Unternehmenshaftung

Ein Unternehmen wird bestraft, wenn ein Angestellter resp. eine Angestellte im Rahmen seiner Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, die Straftat jedoch aufgrund mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Ein IKS beugt dieser mangelhaften Organisation vor und schützt so vor der Unternehmenshaftung.

Wenn eine Person in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Unternehmen eine der folgenden Straftaten verübt

- Beteiligung an einer kriminellen Organisation

- Terrorismusfinanzierung
 - Geldwäscherei
 - Aktive Bestechung
 - Vorteilsgewährung im öffentlichen und privaten Sektor
 - Bestechung fremder Amtsträger
- macht sich ein Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit der natürlichen Person strafbar, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern. Ein wirksames IKS entspricht dieser Anforderung an organisatorischen Massnahmen und entlastet so von der Unternehmenshaftung.

IKS im Blickwinkel der gesellschaftsrechtlichen Organhaftung

Das Leitungsorgan, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle unterliegen der gesellschaftsrechtlichen Organhaftung. Wird ein Aktionär oder ein Gläubiger infolge ungenügender interner Kontrollen geschädigt, können diese persönlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden. Die nachfolgende Aufstellung zeigt haftbare Unterlassungen pro Organ auf:

Haftendes Organ Leitungsorgan (z.B. Verwaltungsrat bei einer AG)

Unterlassung Unterlassung der Ausarbeitung, Implementierung, Betreuung oder Weiterentwicklung

Rechtliche Grundlage Art. 754 OR

Haftendes Organ Geschäftsleitung

Unterlassung Nicht-Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Verantwortungen bei der Umsetzung

Rechtliche Grundlage Art. 754 OR

Haftendes Organ Revisionsstelle

Unterlassung Verletzung der Prüfpflichten im Rahmen der ordentlichen Revision.

Rechtliche Grundlage Art. 755 OR

Folglich schützt ein gut ausgestaltetes und regelmässig überarbeitetes IKS das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung vor ihrer persönlichen Organhaftung im Bereich der Internen Kontrolle.

DIE ADVOKATUR SURY GmbH

Alpenquai 4, 6005 Luzern
Tel. 041 227 58 58, Fax 041 227 58 85
madeleine.renner@dieadvokatur.ch
www.dieadvokatur.ch